

vorab per Fax 0231.5415-509

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	XXX XXX u. a. ./.ARGE MK	17.03.10

In der Sache

XXX XXX u. a. /. ARGE MK

S 10 AS 956/10 ER

wird auf die gerichtliche Verfügung vom 11.03.2010 wie folgt Stellung genommen:

Selbst wenn man die Auffassung, des 20. Senats des LSG NRW vertreten würde, so kann es nicht zulässig sein, dass tatsächlich nicht vorhandenes Einkommen bedarfsmindernd fortlaufend angerechnet wird, da dadurch eine einjährige Unterdeckung des Existenzminimums erfolgen würde. Einmaliges Einkommen kann man fortlaufend berücksichtigen, wenn es noch vorhanden ist. Wenn es verbraucht wurde, könnte man die Erstattung verlangen oder Ersatzansprüche prüfen. Die gegen eine Erstattung gerichtete Klage hätte aufschiebende Wirkung, daher muss auch die gegen die Einkommensanrechnung geführte Klage gegen aufschiebende Wirkung haben. Warum die Antragsgegnerin kein Erstattungsverfahren betrieben hat oder gem. § 34 SGB II Ersatzansprüche geltend macht, kann nicht der Antragstellerin angelastet werden. Durch die Anrechnung von fiktivem Einkommen könnte sich die Antragsgegnerin immer ein Erstattungsverfahren oder die Geltendmachung von Ersatzansprüchen ersparen. Wieso die Antragstellerin nunmehr durch das rechtswidrig gewählte Verfahren schlechter gestellt werden sollte, erschließt sich dem Unterzeichner nicht.

I. Ü. ist der Antragstellerin die Prämie nicht tatsächlich zugeflossen, sondern dem Autohändler. Sie hat davon einen Teil des Surrogats, das Auto erhalten. Aus diesem Grunde könnte man von ihr nur die Verwertung des Surrogats verlangen.

Mit freundlichen Grüßen

R. K. • Rechtsanwalt